

**Studien- und Prüfungsordnung¹ für das
Studium „Instrumental-/Gesangspädagogik“²
mit dem Abschlussgrad: „Bachelor of Music“**

**an der
Musikakademie der Stadt Kassel
„Louis Spohr“**

¹ Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

² Abkürzung im Folgenden: IGP

INHALTSVERZEICHNIS	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	5
§ 2 ZIELSETZUNGEN	5
§ 3 HAUPT-, ZWEIT-, WAHL- UND FREIWILLIGE NEBENFÄCHER	5
§ 3.1 Hauptfächer des Studiums IGP	6
§ 3.2 Zweitfächer des Studiums IGP	6
§ 3.3 Freiwilliges Nebenfach im Studium IGP	7
§ 4 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	7
§ 5 AUFNAHMEPRÜFUNG	8
§ 5.1 Zielsetzungen der Aufnahmeprüfung	8
§ 5.2 Voraussetzung der Teilnahme	8
§ 5.3 Ablauf und Verfahren der Aufnahmeprüfung	8
§ 5.3.1 Überprüfung der künstlerischen Eignung für das Studium IGP	8
§ 5.3.2 Anforderungen in den Teilprüfungen der Überprüfung der künstlerischen Eignung	9
§ 5.3.3 Überprüfung der persönlichen Eignung	9
§ 5.3.4 Anforderungen der Überprüfung der persönlichen Eignung	9
§ 5.4 Wiederholbarkeit der Aufnahmeprüfung	9
§ 6 ZULASSUNG ZUM STUDIUM	10
§ 6.1 Reihenfolge der Zulassung	10
§ 6.2 Vorläufige Zulassungen zum Studium IGP	10
§ 7 DAUER DES STUDIUMS IGP	11
§ 7.1 Dauer des Studiums IGP	11
§ 7.2 Individuelle Verlängerung der Regelstudienzeit	12
§ 8 AUFBAU DES STUDIUMS IGP	12
§ 9 LEHR-/LERNFORMEN DES STUDIUMS IGP	12
§ 10 BEMESSUNG DES ARBEITSAUFWANDS.....	13
§ 11 STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	13
§ 11.1 Studienleistungen	13
§ 11.1.1 Besondere Regelung für in Lehrveranstaltungen der Musikakademie zu erbringende Studienleistungen	14
§ 11.1.2 Besondere Regelungen für in Praktika zu erbringende Studienleistungen im Studium IGP	15

§ 11.2	Prüfungsleistungen	15
§ 11.2.1	Allgemeine Regelungen	15
§ 11.2.2	Prüfungs- und Bewertungsfristen	16
§ 11.2.3	Prüfungsformen und -inhalte	16
§ 11.2.3.1	Summative Prüfungen	16
§ 11.2.3.2	Formative Prüfungen	17
§ 11.2.3.3	Bachelorarbeit	17
§ 11.2.4	Prüfer und Beisitzer	19
§ 11.2.5	Öffentlichkeit der Prüfungen	20
§ 11.2.6	Bewertung von Prüfungsleistungen	20
§ 11.2.7	Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoss, Schutzvorschriften	20
§ 11.2.8	Wiederholbarkeit von Prüfungen	21
§ 11.3	Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studium IGP	21
§ 12	ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	22
§ 12.1	Zielsetzung und Voraussetzungen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	22
§ 12.2	Zielsetzung und Voraussetzungen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	23
§ 12.3	Verfahren zur Anrechnung und Anerkennung	23
§ 13	BESONDERE REGELUNGEN.....	23
§ 13.1	Teilnahmepflicht	23
§ 13.2	Beurlaubungen	24
§ 13.3	Wahlpflichtbereich III („Professionalisierung“) des Studiums IGP	25
§ 13.3.1	Zulassungsprüfungen zu den Studienprofilen	25
§ 13.3.2	Wiederholbarkeit der Zulassungsprüfung zu den Profilen	27
§ 13.4	Chor- und Orchesterordnung im Studium IGP	28
§ 13.5	Kammermusik	28
§ 13.6	Außerordentliche Leistungsüberprüfungen	28
§ 13.7	Hausordnung / Bibliotheksordnung	29
§ 13.8	Nutzung elektronischer Endgeräte	29
§ 14	STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG	29
§ 15	ABSCHLUSS DES STUDIUMS IGP	30
§ 16	GESAMTNOTE	31
§ 17	UNGÜLTIGKEIT DES BACHELORABSCHLUSSES	31
§ 18	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE.....	31
§ 19	ZEUGNIS, ZERTIFIKAT, URKUNDE, BESCHEINIGUNGEN UND DIPLOMA SUPPLEMENT	31
§ 20	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	32

§ 1

GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt

- die Zielsetzungen,
- die Voraussetzungen zur Zulassung,
- den Aufbau,
- die Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Verfahren zu deren Erbringungen sowie
- Beurlaubungen, außerordentliche Leistungsüberprüfungen und die Gültigkeit der Haus- und Bibliotheksordnung

für den Studiengang IGP mit dem Abschluss „Bachelor of Music“.

(2) Insbesondere gelten im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung:

- der Gesamtmodulkatalog (vergleiche Anlage 1.1) beziehungsweise dessen Auszug (Modulkatalog IGP, vergleiche Anlage 2.2)
- die Gesamtmodulübersichtstabelle (vergleiche Anlage 1.2) beziehungsweise deren Auszug (Modulübersichtstabelle IGP, vergleiche Anlage 2.3)
- die Studienverlaufspläne IGP (vergleiche Anlage 2.4)

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde verfasst auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Hessisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BerAnerkG HE 2016)
- Studienakkreditierungsverordnung Hessen (HE_StakV)

§ 2

ZIELSETZUNGEN

(1) Die Zielsetzung des Studiums IGP ist die Qualifizierung eines Studenten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem künstlerisch-pädagogischen Berufsfeld.

(2) Im Sinne einer angemessenen berufsvorbereitenden Ausbildung sind:

- künstlerische Exzellenz,
- Wissensexpertise und
- pädagogische Befähigung

gleichberechtigte Schwerpunkte des Studiengangs IGP.

(3) Dieser Zielsetzung dienen der Erwerb und der Ausbau von Fachwissen sowie von flexibler Handlungs- und Methodenkompetenz:

- in künstlerischer Hinsicht zum kompetenten produktiven, performativen, rezeptiven und transformativen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen.
- in didaktischer und methodischer Hinsicht zur zielgruppenorientierten Unterrichtserteilung im gesamten Alters- und Leistungsspektrum sowie in allen gängigen Lehr-/Lernformen musikalischer und musikbezogener Bildungsangebote außerhalb allgemeinbildender Schulen.
- in pädagogischer Hinsicht zum Verständnis und zur Gestaltung der Kommunikations- und Interaktionsprozesse in Lehr-/Lernsituationen vor dem Hintergrund aktueller musikpädagogischer, -wissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Im Hinblick auf die Bewältigung der Gesamtheit typischer Arbeitssituationen und –anforderungen einer Tätigkeit in einem künstlerisch-pädagogischen Berufsfeld kommt darüber hinaus der Persönlichkeitsentwicklung und dem Erwerb berufsfeldrelevanter Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Hier sind vor allem folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nennen:

- Kommunikation und Interaktion
- Selbstmanagement
- Bereitschaft zu einer das Berufsleben begleitenden beruflichen Fort- und Weiterbildung

§ 3

HAUPT-, ZWEIT-, WAHL- UND FREIWILLIGE NEBENFÄCHER

- (1) Im Rahmen des Studiums IGP sind im Wahlpflichtbereich I („Kernmodul Hauptfach“) und im Wahlpflichtbereich II („Zweitfach oder Begleitpraxis“) Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend dem Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) zu erbringen. Näheres regeln § 3.1 und § 3.2
- (2) Abhängig von den Lehrkapazitäten der Musikakademie kann die Unterrichtserteilung auch in einem anderen als den nachfolgend unter § 3.1 und § 3.2 genannten Haupt-, Zweit- oder Wahlfächern beantragt werden, wenn diese in den Gesamtkontext des Studiums IGP sinnvoll eingebettet werden können. Die Entscheidung über den Antrag liegt bei der Musikakademie.

§ 3.1 HAUPTFÄCHER DES STUDIUMS IGP

Folgende Hauptfächer sind im Rahmen des Studiums IGP (Wahlpflichtbereich I: „Kernmodul Hauptfach“) wählbar:

- Melodieinstrumente:
 - a. Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - b. Mandoline
 - c. Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott,
 - d. Waldhorn, Trompete, Posaune
- Klavier
- Gitarre
- Schlagzeug
- Gesang

§ 3.2 ZWEITFÄCHER DES STUDIUMS IGP

- (1) Bei Hauptfach Melodieinstrument (außer Mandoline), Schlagzeug und Gesang muss im Rahmen des Studiums IGP (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) Klavier als Zweitfach belegt werden.
- (2) Bei Hauptfach Mandoline muss im Rahmen des Studiums IGP (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) Klavier oder Gitarre als Zweitfach belegt werden.
- (3) Bei Hauptfach Klavier sind folgende Zweitfächer im Rahmen des Studiums IGP (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) wählbar:

- Melodieinstrumente:
 - a. Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba
 - b. Mandoline
 - c. Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
 - d. Waldhorn, Trompete, Posaune
- Tasteninstrumente
 - a. Cembalo
 - b. Orgel
- Akkordeon
- Gitarre
- Schlagzeug
- Gesang

Wird bei Hauptfach Klavier kein Zweitfach belegt oder besteht ein Bewerber mit Hauptfach Klavier die Teilprüfung im Zweitfach im Rahmen der Aufnahmeprüfung nicht, ist das Fach Begleitpraxis zu belegen.

- (4) Bei Hauptfach Gitarre muss im Rahmen des Studiums IGP (Wahlpflichtbereich II „Zweitfach oder Begleitpraxis“) eines der folgenden Zweitfächer belegt werden:
 - Melodieinstrumente:
 - a. Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba
 - b. Mandoline
 - c. Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott

- d. Waldhorn, Trompete, Posaune
- Tasteninstrumente
 - a. Klavier
 - b. Cembalo
 - c. Orgel
- Akkordeon
- Schlagzeug
- Gesang

§ 3.3 FREIWILLIGES NEBENFACH IM STUDIUM IGP

- (1) Auf Antrag kann ein Student bei vorhandenen Lehrkapazitäten eines der unter § 3.2, Absatz 4 genannten Zweifächer als freiwilliges Nebenfach wählen. Die Wahl eines im Rahmen des Studiums bereits belegten Haupt-, Zweit- oder Erweiterungsfachs als freiwilliges Nebenfach ist dabei ausgeschlossen. Der genehmigte Antrag gilt als Nachtrag zum Studienvertrag (vergleiche Anlage 1).
- (2) Wenn die Akademieleitung feststellt, dass nicht ausreichend Lehrkapazitäten vorhanden sind, endet nach Maßgabe des Studienvertrags die Zulassung zum Unterricht in einem freiwilligen Nebenfach ab dem Zeitpunkt der Feststellung mit Wirkung für die Zukunft (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (3) Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular (vergleiche Anlage 2.11) zu stellen.
- (4) Mit der Aufnahme des Unterrichts in einem freiwilligen Nebenfach ist die Auflage verbunden, dass der Student sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend den Regelungen des Wahlpflichtbereich II („Zweifach oder Begleitpraxis“) des Studiums IGP erbringt (vergleiche Anlage 2.2).
- (5) Bei Wahl des freiwilligen Nebenfachs Gesang muss er im Vokalensemble der Musikakademie mitwirken.
- (6) Bei Wahl eines Instruments als freiwilliges Nebenfach muss er an den Lehrveranstaltungen der zugehörigen Fachdidaktik teilnehmen.

§ 4 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium IGP sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Schulabschluss; als vergleichbar gelten Schulabschlüsse, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder des Zuständigkeitsbereichs der Kultusministerkonferenz abgelegt wurden und zur Aufnahme eines Studiums berechtigen sowie Abschlüsse von Berufsfachschulen mit künstlerischer Ausrichtung. In Ausnahmefällen kann ein Bewerber vorläufig auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung zum Studium zugelassen werden (vergleiche § 6.2), wenn er seine herausragende künstlerische und persönliche Eignung im Rahmen der Aufnahmeprüfung (vergleiche § 5.3.1 und § 5.3.3) nachweist.
2. Studienbewerber mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit müssen, sofern kein Äquivalenzabkommen zwischen ihrem Heimatland und der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese sind ausschließlich durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:
 - TestDaF Niveaustufe 3
 - Goethe-Zertifikat B1 (Goethe-Institut)
 - DSH-Prüfung, Stufe I, oder
 - Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
3. Die Vorlage eines höchstens drei Monate alten, im Hinblick auf die Studierfähigkeit positiven phoniatischen Gutachtens (nur bei Hauptfach Gesang) und
4. Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 5.3.1 und § 5.3.3

§ 5 AUFNAHMEPRÜFUNG

§ 5.1 ZIELSETZUNGEN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

Die Aufnahmeprüfung dient der Überprüfung der individuellen künstlerischen und persönlichen Eignung eines Studienbewerbers.

§ 5.2 VORAUSSETZUNG DER TEILNAHME

- (1) Bewerber haben das Vorhandensein der unter § 4 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium IGP durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Bewerbung nachzuweisen.
- (2) Darüber hinaus sind Nachweise über bereits an vergleichbaren Studieneinrichtungen abgelegte Prüfungen der Bewerbung in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Beglaubigungen im Ausland sind entweder durch die deutsche Botschaft oder ein deutsches Konsulat vorzunehmen („Legalisation“) oder durch eine zuständige ausländische Behörde auszustellen („Apostille“).
- (3) Die Bewerbung ist vollständig und fristgerecht auf postalischem oder elektronischem Weg abzugeben. Die Bewerbungstermine sind:
 - 15. November für das darauffolgende Sommersemester
 - 15. April für das darauffolgende Wintersemester

Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Kassel.

§ 5.3 ABLAUF UND VERFAHREN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

Die Aufnahmeprüfungen finden zwei Mal jährlich statt.

§ 5.3.1 ÜBERPRÜFUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG FÜR DAS STUDIUM IGP

- (1) Die Überprüfung der künstlerischen Eignung erfolgt anhand nachfolgender Teilprüfungen:
 1. Fachpraktische Prüfung (künstlerisch-praktisch) im Hauptfach (vergleiche § 3.1)
 2. gegebenenfalls fachpraktische Prüfung (künstlerisch-praktisch) im Zweitfach (vergleiche § 3.2)
 3. Schriftliche Prüfung im Fach „Hörerziehung“
 4. Schriftliche Prüfung im Fach „Musiktheorie“Zu näheren Angaben zu Prüfungsformen und -inhalten vergleiche § 11.2.3.
- (2) Studienbewerber, die ein im Rahmen einer Teilprüfung der Aufnahmeprüfung an der Musikakademie geprüftes Fach bereits nachweislich entweder in einem grundständigen Bachelorstudiengang an einer vergleichbaren Studieneinrichtung abgeschlossen haben oder anrechenbare, dem Studium IGP äquivalente Leistungen nachweisen können, werden von der Teilnahme an einzelnen der unter Absatz 1 genannten Teilprüfungen entbunden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft die Akademieleitung aufgrund der mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen.
- (3) Mit der Einladung zur Aufnahmeprüfung erhält der Studienbewerber eine Mitteilung, an welchen Teilprüfungen er teilzunehmen hat und wann diese stattfinden.
- (4) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses wird ein anerkanntes Fach nicht berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung einer Leistung in einer Teilprüfung erfolgt in jedem fachpraktischen und schriftlichen Prüfungsfach auf der Grundlage einer Punkteskala von 0 bis 25.
- (6) Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 12 Punkte, im Hauptfach mindestens 18 Punkte, erreicht wurden.
- (7) Das Gesamtergebnis der Überprüfung der künstlerischen Eignung wird als Mittelwert aus den Einzelleistungen errechnet, wobei die Einzelergebnisse nach diesen Wertungsfaktoren in das Gesamtergebnis einfließen:

TEILPRÜFUNG	WERTUNGSFAKTOREN A (MIT ZWEITFACH)	WERTUNGSFAKTOREN B (OHNE ZWEITFACH)
Hauptfach	4fach	5fach
Zweitfach	1fach	-/-
Hörerziehung	1fach	1fach
Musiktheorie	1fach	1fach

- (8) Als in künstlerischer Hinsicht geeignet gilt ein Bewerber, wenn er alle Teilprüfungen bestanden hat und von ihm ein Gesamtergebnis von mindestens 18 Punkten erreicht wurde.

§ 5.3.2 ANFORDERUNGEN IN DEN TEILPRÜFUNGEN DER ÜBERPRÜFUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG

- (1) Von Studienbewerbern wird im Hauptfach der Vortrag von Werken dreier unterschiedlicher, für das Hauptfach maßgeblicher Stilepochen auf dem Niveau mindestens der Mittelstufe II nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Eine Klavierbegleitung wird von der Musikakademie gestellt.
- (2) Bei einer Aufnahmeprüfung im Zweitfach wird von Studienbewerbern der Vortrag von Werken zweier unterschiedlicher, für das Zweitfach maßgeblicher Stilepochen auf dem Niveau der Unterstufe II nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Eine Korrepetition (in der Regel auf dem Klavier) wird von der Musikakademie gestellt.
- (3) Bei einer Aufnahmeprüfung wird von Studienbewerbern in den Teilprüfungen „Hörerziehung“ und „Musiktheorie“ eine Leistung auf dem Niveau der Unterstufe II nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet.

§ 5.3.3 ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

- (1) Die Überprüfung der persönlichen Eignung erfolgt in einer mündlichen Prüfung („Motivationsgespräch“).
- (2) Die Feststellung der persönlichen Eignung kann auf folgende Weise erfolgen:
 - „besondere Eignung“,
 - „Eignung gegeben“,
 - „Eignung unter Vorbehalt“,
 - „Eignung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht beurteilbar“ oder
 - „keine Eignung“

§ 5.3.4 ANFORDERUNGEN DER ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

Von einem Studienbewerber wird erwartet, dass er seine Motivation zur Aufnahme des Studiums IGP nachvollziehbar im Hinblick auf die unter § 2 genannten Zielsetzungen erläutern kann.

§ 5.4 WIEDERHOLBARKEIT DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn diese nicht bestanden wurde. Die Wiederholungsprüfung für das Studium IGP findet frühestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt.
- (2) Für die Wiederholung muss eine erneute fristgerechte und vollständige Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (3) Wurde bereits einmal eine Aufnahmeprüfung an der Musikakademie bestanden und ein Bewerber zum Studium IGP zugelassen, das Studium IGP aber nicht erfolgreich abgeschlossen, kann die Zulassung zur Aufnahmeprüfung nur dann erfolgen, wenn die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums durch den Studienbewerber erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen die Fortsetzung des Studiums IGP ermöglicht hätten.

- (1) Die Musikakademie teilt einem Bewerber nach Abschluss und Auswertung aller Einzelergebnisse der Aufnahmeprüfung das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung und die Entscheidung über die Zulassung zum Studium IGP sowie gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Bewerbungsunterlagen anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen (vergleiche § 12) schriftlich mit.
- (2) Die Zulassung zum Studium IGP erfolgt zu dem der Aufnahmeprüfung folgenden Semester (Beginn: 1. April oder 1. Oktober).

- (1) Das Zulassungsverfahren wird zunächst für das Studium IGP durchgeführt. Die Anzahl der zu vergebenden Plätze bemisst sich jeweils nach den vorhandenen Lehrkapazitäten.
- (2) Die Zulassung zum Studium IGP erfolgt in der Reihenfolge
 1. Erststudienbewerber
 2. Bewerber, die sich bereits in einem dem Studium IGP vergleichbaren Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit befinden.

Zusätzlich bestimmt sich die Zulassungsreihenfolge nach den sich aus der Überprüfung der persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.3) ergebenden nachfolgenden Prioritäten 1-3 unter Beachtung der Reihenfolge der Ergebnisse der Überprüfung der künstlerischen Eignung (vergleiche § 5.3.1):

1. „besondere Eignung“ (Zulassungspriorität 1)
2. „Eignung gegeben“ (Zulassungspriorität 2)
3. „Eignung unter Vorbehalt“ beziehungsweise „Eignung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht beurteilbar“ (Zulassungspriorität 3).

Liegt ein Fall der Zulassungspriorität 3 vor, erfolgt eine Zulassung lediglich vorläufig gemäß § 6.2.

- (3) Erzielt ein Bewerber bei der Überprüfung seiner persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.3) das Ergebnis „keine Eignung“ im Motivationsgespräch, wird er nicht zugelassen.

Eine Zulassung zum Studium IGP kann vorläufig für ein Jahr oder sechs Monate erfolgen, wenn die nachfolgend geregelten Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine Zulassung zum Studium IGP kann vorläufig für die Dauer von 12 Monaten erfolgen, wenn bei einem Studienbewerber die in § 4.1 genannte Zugangsvoraussetzung der Allgemeinen Hochschulreife oder eines vergleichbaren Schulabschlusses nicht vorliegen, er bei der Überprüfung seiner künstlerischen Eignung (vergleiche § 5.3.1) jedoch ein Teilergebnis im Hauptfach von mindestens 18 Punkten und ein Gesamtergebnis von mindestens 18 Punkten erzielt sowie bei ihm Eignung gegeben oder besondere persönliche Eignung (vergleiche § 5.3.4) festgestellt wird. Die vorläufige Zulassung wandelt sich in eine reguläre Zulassung um, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen, die der Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) für das reguläre 1. Studienjahr vorsieht, innerhalb der Dauer der vorläufigen Zulassung aus Satz 1 erfolgreich absolviert werden. Die Regelung zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen (vergleiche § 11.2.8) findet keine Anwendung.
2. Eine Zulassung zum Studium IGP kann vorläufig für die Dauer von sechs Monaten erfolgen, wenn ein Studienbewerber bei der Überprüfung seiner künstlerischen Eignung (vergleiche § 5.3.1) in einer Teilprüfung (außer der Teilprüfung im Hauptfach) der Aufnahmeprüfung weniger als 12, aber mehr als 5 Punkte erzielt, sowohl sein Gesamtergebnis als auch sein Teilergebnis in der Teilprüfung im Hauptfach mindestens 18 Punkte beträgt und die persönliche Eignung mindestens mit der Bewertung „Eignung gegeben“ (vergleiche § 5.3.4) festgestellt wird. Die vorläufige Zulassung wandelt sich in eine reguläre Zulassung um, wenn die nichtbestandene Teilprüfung der Aufnahmeprüfung innerhalb der Dauer der vorläufigen Zulassung erfolgreich mit einem Ergebnis von mindestens 12

Punkten absolviert wurde. Wird die Teilprüfung vor Ablauf der vorläufigen Zulassungsdauer aus Satz 1 nicht mit der mindestens erforderlichen Punktzahl (12 Punkte) absolviert, erfolgt der sofortige Ausschluss vom vorläufigen Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages (auflösende Bedingung; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

3. Eine Zulassung zum Studium IGP kann vorläufig für die Dauer von sechs Monaten erfolgen, wenn ein Studienbewerber bei der Überprüfung seiner persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.4) das Ergebnis „Eignung unter Vorbehalt“ und bei der Überprüfung seiner künstlerischen Eignung (vergleiche § 5.3.1) sowohl ein Gesamtergebnis von mindestens 18 als auch ein Teilergebnis in der Teilprüfung im Hauptfach von jeweils mindestens 21 Punkten erzielt. Die vorläufige Zulassung wandelt sich in eine reguläre Zulassung um, wenn die persönliche Eignung mindestens mit der Bewertung „Eignung gegeben“ innerhalb der Dauer der vorläufigen Zulassung aus Satz 1 festgestellt wird. Wird die persönliche Eignung mit der zuvor genannten Bewertung nicht festgestellt, erfolgt der sofortige Ausschluss vom vorläufigen Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages (auflösende Bedingung; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
4. Eine Zulassung zum Studium IGP kann vorläufig für die Dauer von zwölf Monaten erfolgen, wenn ein Studienbewerber bei der Überprüfung seiner persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.4) das Ergebnis „Eignung aufgrund mangelnder Sprachkenntnis nicht beurteilbar“ erzielt, aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung seiner künstlerischen Eignung jedoch zum Studium IGP zugelassen werden könnte. Die vorläufige Zulassung wandelt sich in eine dauerhafte Zulassung um, wenn
 - a) am Ende des 1. Semesters (nach 6 Monaten) ein qualifiziertes Sprachtestat auf dem Niveau Goethe-Zertifikat B2 (Goethe-Institut) oder vergleichbar (vergleiche § 4.1) vorgelegt sowie
 - b) innerhalb der Dauer der vorläufigen Zulassung aus Satz 1 die persönliche Eignung mit der Bewertung „Eignung gegeben“ festgestellt wird.

Dem Studienbewerber werden die unter a) und b) genannten Fristen schriftlich mitgeteilt. Wird am Ende des 1. Semesters ein qualifiziertes Sprachtestat nach a) nicht vorgelegt und/oder wird die persönliche Eignung mit der zuvor genannten Bewertung nicht nach b) festgestellt, erfolgt der sofortige Ausschluss vom vorläufigen Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages (auflösende Bedingung; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 7 DAUER DES STUDIUMS IGP

§ 7.1 DAUER DES STUDIUMS IGP

- (1) Das Studium IGP ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Studienjahren beziehungsweise acht Semestern angelegt.
- (2) Auf Antrag kann es als Teilzeitstudium absolviert werden, bei dem alle Studien- und Prüfungsleistungen während einer individuell festzulegenden Studiendauer zu erbringen sind. Als Gründe für ein Teilzeitstudium werden anerkannt:
 - a. dauerhafte Pflege von Angehörigen 1. Grades,
 - b. Erziehung eigener Kinder oder
 - c. Aufnahme einer Berufstätigkeit in Teilzeit zur Existenzsicherung
- (3) Der Antrag auf Teilzeitstudium und einer damit einhergehenden individuellen Verlängerung der Studiendauer ist durch den Studenten zu begründen. Durch ihn ist ebenfalls durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen, dass Umfang und Zielsetzung der anderen Tätigkeit, aus der sein Wunsch des Studenten nach Teilzeitstudium erwächst, der Fortsetzung des Studiums und dem Erreichen der Qualifikationsziele entsprechend nicht entgegenstehen.

- (4) Alle Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen mit Einzelunterrichtsanspruch müssen im Teilzeitstudium während der unter (1) genannten Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums erbracht werden.
- (5) Nach Vorlage eines Antrags auf Teilzeitstudium beziehungsweise auf eine damit einhergehende individuelle Verlängerung der Studiendauer wird der Student zu einer Studienberatung eingeladen. Dabei wird als Nachtrag zum Studienvertrag (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2) im Einzelfall vereinbart, wie und in welchem Zeitraum die Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Ergebnisse der Studienberatung sind schriftlich festzuhalten sowie als Protokoll der Studierendendeckungsbeizeuzufügen.

§ 7.2 INDIVIDUELLE VERLÄNGERUNG DER REGELSTUDIENZEIT

- (1) Ein Student mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 erhält auf Antrag eine individuelle Verlängerung der Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern. Maßgeblich für die Feststellung des Grads der Behinderung ist das deutsche Recht. Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Studienvertrag (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2).
- (2) Die Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung kann ebenfalls zur Verlängerung der individuellen der Regelstudienzeit um höchstens ein Semester führen. Voraussetzung ist die eigenständige Übernahme von Aufgaben im Umfang von durchschnittlich mindestens vier Stunden wöchentlich durch einen Studenten. Die Studierendenvertretung teilt der Akademieleitung die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums mit. Die eigentliche Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit ist bei der Akademieleitung nach Erledigung der Aufgaben zu beantragen. Dabei sind Inhalte und zeitlicher Umfang der übernommenen Aufgaben nachvollziehbar darzulegen. Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Studienvertrag (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2).

§ 8 AUFBAU DES STUDIUMS IGP

- (1) Das Studium IGP ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmter Lehr-/Lernveranstaltungen, deren Besuch durch einen Studenten dem Erreichen des im Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) ausgewiesenen Qualifikationsziels dient.
- (2) Die einzelnen Module werden im Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten Angaben zu:
 - dem Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist,
 - der Dauer,
 - der Art (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
 - der Arbeitsbelastung eines Studenten (Präsenzstudium und Selbststudium),
 - Voraussetzungen für die Teilnahme,
 - der Verwendbarkeit des Moduls,
 - der Prüfungsform und Prüfungsdauer,
 - dem Wertungsfaktor benoteter Prüfungen,
 - den Lehr- und Lernmethoden,
 - dem Modulverantwortlichen,
 - den Qualifikationszielen,
 - den Lehr-/Lerninhalten,
 - der Literatur sowie zu
 - den Einzelfächern und Dozenten.
- (3) Ein Modul gilt als bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechend den Vorgaben des Modulkatalogs erbracht wurden.

§ 9 LEHR-/LERNFORMEN DES STUDIUMS IGP

- (1) Im Rahmen des Studiums IGP sind folgende Lehr-/Lernformen möglich:
 1. Einzelunterricht
 2. Gruppenunterricht
 3. Nichtlehrerzentriertes Lernen
 4. Spiralförmiges Lernen in jahrgangsübergreifenden Lehrveranstaltungen
 5. Angeleitetes und selbstgesteuertes Handeln und Lernen im berufspraktischen Kontext
 6. Projektorientiertes Handeln und Lernen im berufspraktischen Kontext
 7. Selbststudium
- (2) Der berufspraktische Kontext der Lehr-/Lernform 5 des Studiums IGP steht im Zusammenhang mit Praktika des Pflichtbereichs II („Musikpädagogischer Bereich“) und beruht auf einer Vereinbarung zwischen der Musikakademie und dem Praktikumsbetrieb (vergleiche § 11.1.2 und Anlage 2.8).
- (3) Der berufspraktische Kontext der Lehr-/Lernform 6 des Studiums IGP steht im Zusammenhang mit dem dokumentierten Projekt der Bachelorarbeit (vergleiche § 11.2.3.3).
- (4) Lehrveranstaltungen werden in Präsenz erteilt. Die Akademieleitung kann erforderlichenfalls, zum Beispiel aufgrund höherer Gewalt, alternative Unterrichtsformate anordnen.
- (5) Der Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) weist die Lehr-/Lernformen eines Moduls beziehungsweise der in ihm unterrichteten Fächer aus.

§ 10 BEMESSUNG DES ARBEITSAUFWANDS

- (1) Dem Studium IGP liegt hinsichtlich quantitativer Merkmale für die Bemessung des Arbeitsaufwands eines Studenten ein Leistungspunktesystem nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (nachfolgend: ECTS) zu Grunde.
- (2) Ein ECTS entspricht 30 Arbeitsstunden. Als regelmäßiger Arbeitsaufwand werden für ein Studienjahr 1800 Arbeitsstunden beziehungsweise 60 ECTS angesetzt.
- (3) Im Studium IGP müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 240 ECTS erbracht werden.
- (4) ECTS werden erworben aufgrund einer individuellen, eigenständig erbrachten und abgrenzbaren Studien- oder Prüfungsleistung.
- (5) Die Bemessung der ECTS bezieht sich auf ein gesamtes Studienjahr; Studienleistungen können auch während der unterrichtsfreien Zeiten erbracht werden.
- (6) Die Angabe der ECTS eines Moduls im Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) berücksichtigt nicht nur den lehrer- oder lerngruppengebundenen Unterricht (Präsenzstudium), sondern den gesamten Arbeitsaufwand, den ein Student darüber hinaus durchschnittlich zum Nachweis des Erreichens der Qualifikationsziele aufbringen muss (einschließlich des Selbststudiums).
- (7) Das in den Modulbeschreibungen festgelegte Verhältnis der Anteile von Präsenz- und Selbststudium am Arbeitsaufwand eines Moduls kann durch die Akademieleitung verändert werden, wenn Unterrichtsangebote im Bereich des Gruppenunterrichts von weniger als drei Teilnehmern besucht werden, andere Gründe vorliegen oder ein Teilnehmer dies beantragt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls bleibt hiervon unberührt.

§ 11 STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Jedes Modul des Studiengangs IGP sieht aufeinander bezogene Studienleistungen und Prüfungsleistungen vor.
- (2) Sie dienen in ihrer Gesamtheit dem Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls, eines Studienbereichs oder des Studiums insgesamt.

§ 11.1 STUDIENLEISTUNGEN

- (1) Mit der Aufnahme des Studiums IGP ist ein Student für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Studienleistungen ab dem Zeitpunkt, für den sie gemäß Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) vorgesehen sind, zugelassen.
- (2) Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen der Musikakademie werden erbracht durch:
 - die aktive Mitarbeit im Unterricht sowie
 - die Vor- und Nachbereitung desselben durch Reflexion und Vertiefung der erarbeiteten Inhalte anhand der Erledigung von erteilten praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgaben sowie der eigenständigen Erarbeitung von im Zusammenhang mit den Inhalten stehenden Informationen aus Primär- oder Sekundärquellen.
- (3) Außerdem umfassen Studienleistungen die Mitwirkung an öffentlichen wie nichtöffentlichen Veranstaltungen der Musikakademie oder unter Beteiligung der Musikakademie, sofern diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Qualifikationszielen, den Lerninhalten und den Fächern eines Moduls stehen.
- (4) Studienleistungen sind nicht Bestandteil der für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistung; sie bleiben unbenotet und fließen nicht in das Gesamtergebnis einer Modulprüfung ein. Ihre Zielsetzung sind die fortwährende individuelle Lernerfolgskontrolle und -evaluation im Sinne einer kompetenzerwerbsfördernden Lernkultur.
- (5) Die Erbringung von Studienleistungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung.
- (6) Sämtliche Studienleistungen müssen spätestens bis zum Ende der Unterrichtszeit des Studienjahrs erbracht werden, für das sie gemäß Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) vorgesehen sind.
- (7) Mit ihrer Unterschrift im Studienbuch (Testat) dokumentieren die Lehrkräfte der einzelnen Fächer eines Moduls, dass aus ihrer Sicht die Studienleistungen erbracht wurden.
- (8) Wurden Studienleistungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht in einem oder mehreren Fächern eines Moduls nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Zulassung zur nachfolgenden Modulprüfung. Der Modulbeauftragte führt mit dem Studenten eine Studienberatung durch, in der festgelegt wird, auf welche Weise und in welchem Zeitraum (längstens 2 Semester) die versäumten Studienleistungen nachzuholen sind. Die Ergebnisse der Studienberatung sind schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen. Wenn die versäumten Studienleistungen nicht entsprechend erbracht werden, erfolgt nach Maßgabe des Studienvertrages der Ausschluss vom Studium IGP mit Ablauf des in der Studienberatung festgelegten Zeitraums (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 11.1.1 BESONDERE REGELUNG FÜR IN LEHRVERANSTALTUNGEN DER MUSIKAKADEMIE ZU ERBRINGENDE STUDIENLEISTUNGEN

- (9) In den Lehrveranstaltungen eines einem Modul zugeordneten Fachs können über die in § 11 Absatz 2 genannten kontinuierlich zu erbringenden Studienleistungen hinaus im Verlauf eines Semesters folgende Aufgaben gestellt werden:
 - die Ausarbeitung eines mündlichen Kurzvortrags oder einer mündlichen Präsentation (einzeln oder in der Gruppe; maximal 15 Minuten) oder
 - die Anfertigung eines Protokolls oder einer schriftlichen Ausarbeitung (maximal 2 Seiten)Die Art der Aufgaben sowie die Fristen zu ihrer Erbringung werden durch den Dozenten einer Lehrveranstaltung bestimmt. Sie müssen während der ersten vier Unterrichtswochen eines Moduls durch den Dozenten bekannt gegeben werden.
- (10) Studienleistungen sind insbesondere bei Gruppenlehrveranstaltungen in der Regel kontinuierlich und in gleichbleibenden Lerngruppen über den gesamten Zeitraum eines Moduls zu erbringen; über Ausnahmen entscheidet der Modulbeauftragte.
- (11) Werden Lehrveranstaltungen eines Fachs bei unterschiedlichen Fachdozenten innerhalb des Zeitraums eines Moduls besucht, ist die Erbringung der Studienleistungen insgesamt nachzuweisen.

Regelhaft ist dies im Unterricht im Fach Kammermusik der Fall. Dazu ist einer der Dokumentationsbögen aus Anlage 2.12 zu verwenden.

§ 11.1.2 BESONDERE REGELUNGEN FÜR IN PRAKTIKA ZU ERBRINGENDE STUDIENLEISTUNGEN IM STUDIUM IGP

- (1) Als praxisorientierter Bachelorstudiengang an einer Berufsakademie beinhaltet das Studium IGP Studienleistungen, die in Form von Praktika außerhalb der Lehrveranstaltungen an der Musikakademie erbracht werden. Näheres regelt der Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2)
- (2) Studienleistungen, die in Form von Praktika außerhalb der Lehrveranstaltungen der Musikakademie erbracht werden, sind wie die in den Lehrveranstaltungen der Musikakademie zu erbringenden Studienleistungen Bestandteile des gesamten Arbeitsaufwands des Studiums. Ein Anspruch eines Studenten auf Vergütung einer im Rahmen der Praktika erbrachten Tätigkeiten durch den Praktikumsbetrieb, die Musikakademie oder Dritte ist daher ausgeschlossen.
- (3) Die Erbringung dieser Studienleistungen ist durch den Studenten durch die Einreichung des entsprechenden Formblatts (vergleiche Anlage 2.9.1, 2.9.2 oder 2.9.3) zu belegen.
- (4) Die Praktikumsleistungen werden in enger inhaltlicher Verzahnung mit den übrigen Studienleistungen im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele einzelner Module und des Gesamtqualifikationsziels des Studiums erbracht.
- (5) Weitere organisatorische oder inhaltliche Regelungen zu den Praktika sind den zugrundeliegenden Vereinbarungen der Musikakademie mit den Praktikumsbetrieben (siehe Anlage 2.8 an diese Studien- und Prüfungsordnung) zu entnehmen.

§ 11.2 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Der Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) weist für jedes Modul aus, auf welche Weise durch Prüfungsleistungen der Nachweis des Erreichens der Qualifikationsziele zu erbringen ist. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsleistungen sowie der bei der Berechnung der Abschlussnote zugrunde gelegte Wertungsfaktor des Ergebnisses sind im Modulkatalog verbindlich geregelt und dargestellt.

§ 11.2.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- (1) Sämtliche Prüfungsleistungen des Studiums IGP müssen zu dem Zeitpunkt erbracht und bestanden werden, für den sie gemäß Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) vorgesehen sind. Im Falle des Nichtbestehens gelten die Regelungen gemäß § 11.2.8.
- (2) Auf Antrag bei der Akademieleitung können die in § 11.2.3.1 und § 11.2.3.2 aufgeführten Prüfungsleistungen durch multimedial mit elektronischen Ein- beziehungsweise Ausgabegeräten erbrachte Prüfungsleistungen (E-Prüfungen) ersetzt werden. Vor Prüfungsabnahme muss die Gleichwertigkeit und Funktionalität einer E-Prüfung durch die Akademieleitung festgestellt werden.
- (3) Ein Student mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 erhält auf Antrag einen Nachteilsausgleich hinsichtlich der Dauer einzelner Prüfungen, der Form ihrer Erbringung sowie der Zeitspanne, in der die Prüfungen absolviert werden müssen. Maßgeblich für die Feststellung des Grads der Behinderung ist das deutsche Recht.
- (4) Eine Verschiebung der Prüfungsleistung kann durch einen Studenten beantragt werden, wenn der Unterricht in einem Fach eines Moduls im laufenden Semester mehr als sechs Wochen ausgefallen ist oder eine Teilnahme aufgrund von Krankheit nicht erfolgen konnte. Die Akademieleitung führt mit dem Studenten eine Studienberatung durch, in der festgelegt wird, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkt (längstens 2 Semester) die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen sind. Die getroffenen Vereinbarungen werden der Studierendenakte als Protokoll beigefügt. Wenn die Prüfungsleistungen nicht wie in dem Protokoll festgelegt erbracht werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrags mit Ablauf des im Protokoll vereinbarten

Zeitpunkts (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

- (5) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt, wenn durch den Modulbeauftragten festgestellt wurde, dass alle zu einem Modul gehörigen Testate im Studienbuch vorliegen.
- (6) Prüfungsleistungen müssen individuell, eigenständig und abgrenzbar sein.
- (7) Ort und Zeitpunkt einer Prüfung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase eines Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (8) Von allen Prüfungen sind durch den Schriftführer der Prüfungskommission Protokolle (Anlage 1.5) zu erstellen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben; diese sind der der Studierendendeakte beizufügen. Über diese Angaben hinaus
 - den Namen und Vornamen des Prüflings,
 - den Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
 - die Namen der Prüfer,
 - die Dauer der Prüfung,
 - die Prüfungsinhalte,
 - die Benotung sowie gegebenenfalls
 - besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuchehat ein Protokoll eine nachvollziehbare Beschreibung der Prüfungsleistung des Prüflings durch die Prüfungskommission zu enthalten, aus der sich die getroffene Bewertung ergibt.
- (9) Schriftliche Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit ebenfalls der Studierendendeakte beizufügen. Die Bachelorarbeit wird in den Bestand der Bibliothek aufgenommen und muss dort frei zugänglich sein.
- (10) Ein Student kann auf Antrag Einsicht in seine Studierendendeakte nehmen.

§ 11.2.2 PRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSFRISTEN

- (1) Die Ergebnisse fachpraktischer Prüfungen werden nach Beratung der Prüfungskommission bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen (Klausuren) wird in anonymisierter Form per Aushang oder auch auf elektronischem Weg spätestens vier Wochen nach Ablegen der Prüfung bekannt gegeben, wobei die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind.
- (3) Die Bewertung von Hausarbeiten muss spätestens bis Unterrichtsbeginn des Folgesemesters bekannt gegeben werden; dies kann in anonymisierter Form per Aushang oder auch auf elektronischem Weg erfolgen, wobei die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind. Für die Bachelorarbeit gelten besondere Regelungen (vergleiche § 11.2.3.3).

§ 11.2.3 PRÜFUNGSFORMEN UND -INHALTE

§ 11.2.3.1 SUMMATIVE PRÜFUNGEN

- (1) Summative Prüfungsleistungen beruhen auf einer abschließenden Leistungskontrolle am Ende des Semesters.
- (2) An der Musikakademie sind im Studium IGP diese summativen Prüfungsformen möglich; die verbindliche Festlegung erfolgt im Gesamtmodulkatalog (vergleiche Anlage 1.1):
 1. Schriftliche Prüfung:
 - a. Klausur
 - b. Hausarbeit
 2. Dokumentiertes Projekt
 3. Fachpraktische Prüfung:

- a. künstlerisch-praktisch: künstlerische Präsentation
 - b. künstlerisch-analytisch: schriftlicher Prüfungsteil (Klausur), praktischer Prüfungsteil oder Präsentation
 - c. künstlerisch-pädagogisch: Präsentation und Kolloquium
4. Lehrpraxisprüfung: Lehrprobe mit Stundenentwurf
- (3) Fachpraktische Prüfungen und Lehrpraxisprüfungen beinhalten darüber hinaus immer ein Kolloquium. Das Kolloquium ist immer eine individuelle Prüfungsleistung. Es dauert mindestens 5 Minuten und trägt dazu bei, das Erreichen der Qualifikationsziele eines Moduls zu überprüfen beziehungsweise im Hinblick auf das Gesamtqualifikationsziel des Studiums IGP zu reflektieren.
- (4) Bei künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfungen sowie bei künstlerisch-analytischen fachpraktischen Prüfungen, bei denen eine Präsentation als Prüfungsform vorgesehen ist, beziehungsweise bei Lehrpraxisprüfungen finden die Kolloquien im direkten Anschluss an die Präsentation oder die Lehrprobe statt. Bei künstlerisch-analytischen fachpraktischen Prüfungen, bei denen eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, finden die Kolloquien innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der schriftlichen Prüfung statt. Der Termin wird mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben.
- (5) Die künstlerische Präsentation in den künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfungen erstreckt sich über mindestens zwei Drittel der jeweils vorgesehenen Prüfungsdauer. Vom Prüfling können Einzelsätze, ganze Werke und/oder Improvisationen vorbereitet werden. Programme, deren Länge die in den Modulbeschreibungen angegebene Gesamtlänge der Prüfung überschreiten, werden abgebrochen. Der wiederholte Vortrag eines Werks oder eines praktischen Prüfungsteils durch einen Studenten in unterschiedlichen Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 11.2.3.2 FORMATIVE PRÜFUNGEN

- (1) Formative Prüfungsleistungen beruhen auf einer fortlaufenden Leistungskontrolle während des im Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) für das Modul vorgesehenen Zeitraums.
- (2) An der Musikakademie sind diese formativen Prüfungsformen möglich; die Festlegung erfolgt im Modulkatalog:
1. Nachweis
Ein Nachweis setzt die kontinuierliche Erbringung und Begutachtung von Studienleistungen gemäß § 11.1 dieser Studien- und Prüfungsordnung voraus. Er bleibt unbenotet. Es wird kein Protokoll der Prüfungsleistung erstellt.
 2. Portfolioprüfung
Eine Portfolioprüfung bündelt mehrere Teilleistungen, die von einem Studenten zu erbringen sind, um das Erreichen der Qualifikationsziele eines Moduls nachzuweisen. Die Prüfung kann sich aus praktischen Leistungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Beiträgen zusammensetzen, deren Art und Umfang über die im § 11.1 genannten Studienleistungen hinausgeht. Der Dozent informiert zu Beginn des Studienjahres, in dem die Portfolioprüfung vorgesehen ist, welche Teilleistungen bis zu welchem Zeitpunkt von einem Studenten individuell zu erbringen sind. Alle erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern im Zusammenhang und im Rahmen einer Gesamtwürdigung am Ende des Studienjahres individuell betrachtet und bewertet. Der studentische Arbeitsaufwand zur Erledigung aller Teilleistungen der Portfolioprüfung darf den Umfang von 100 Zeitstunden während des Studienjahres, in dem die Prüfung vorgesehen ist, nicht überschreiten. Darüber hinaus beinhaltet die Prüfungsform ein Kolloquium als eine individuelle Prüfungsleistung. Es dauert mindestens 5 Minuten und trägt dazu bei, das Erreichen der Qualifikationsziele eines Moduls zu überprüfen beziehungsweise im Hinblick auf das Gesamtqualifikationsziel des Studiums IGP zu reflektieren.

§ 11.2.3.3 BACHELORARBEIT

- (1) Die Prüfungsleistung „Bachelorarbeit/Abschlussarbeit“ soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse der Bearbeitung angemessen darzustellen.
- (2) Die Regelprüfungsform für das Studium ist „Dokumentiertes Projekt“. Es umfasst die eigenständige Konzeption, Vorbereitung, Dokumentation, Auswertung und Reflexion eines durchgeführten Projekts. Die Dokumentation besteht aus einem multimedialen, mit gebräuchlichen elektronischen Ein- und Ausgabegeräten darstellbaren und einem darauf bezogenen schriftlichen Teil. Die Ausrichtung ist im Studium IGP entweder künstlerisch-forschend oder anwendungsbezogen im Hinblick auf musikalische oder musikbezogene Lehr-/Lernsituationen.
- (3) Auf Antrag bei der Akademieleitung kann im Studium IGP die Prüfungsleistung auch als „Schriftliche Prüfung: Hausarbeit“ erbracht werden. Dazu muss der Student eine positive Stellungnahme eines im wissenschaftlichen Bereich eingesetzten Dozenten vorlegen.
- (4) Sind im Studium IGP insgesamt 180 ECTS von 240 ECTS erworben, besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Der Antrag auf Zulassung ist durch den Studenten schriftlich bis spätestens 4 Monate vor Ende des 7. Semesters beim Modulbeauftragten des Moduls 8 zu stellen.
- (5) Bei der Antragsstellung ist durch Vorlage des Studienbuchs nachzuweisen, dass die ECTS im erforderlichen Umfang erworben wurden. Außerdem ist ein Formblatt (siehe Anlage 2.13) zu nutzen, das der Student durch das Sekretariat der Musikakademie ausgehändigt bekommt.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Abgabe eines vollständigen Antrags. Der Antrag ist der Studierendenakte beizufügen.
- (7) Das Thema ist vom betreuenden Dozenten des Fachs (Erstgutachter), in dem die Prüfungsleistung erbracht wird, so zu stellen, dass die Vorgaben des Modulkatalogs IGP (vergleiche Anlage 2.2) erfüllt sind und die Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (8) Ein Student hat Anspruch auf Betreuung durch den Erstgutachter im Hinblick auf:
 - formale Fragen wie zum Beispiel der Gliederung oder wissenschaftlichen Standards sowie
 - inhaltliche Fragen wie zum Beispiel die Wahl oder Eingrenzung von Themenbereichen.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung
 - bei Formulierungen,
 - hinsichtlich der Rechtschreibung oder
- (10) Vorabkorrekturen bereits ausformulierter Textpassagen durch den Erst- oder Zweitgutachter vor Abgabe der Bachelorarbeit sind unzulässig.
- (11) Für die Beratung können zwischen Student und Erstgutachter bis zu drei Beratungstermine vereinbart werden. Ein auf Wunsch eines Studenten zu vereinbarendes Beratungsgespräch muss spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen durchgeführt werden. Die genannten Fristen gelten für die im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Unterrichtszeiten eines Semesters.
- (12) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen durch den Studenten auf eigenen Wunsch zurückgegeben werden. Innerhalb von zwei Wochen ist eine neue Themenstellung zu vereinbaren. Die unter (6) genannte Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert sich durch die Rückgabe nicht.
- (13) Liegen triftige Gründe vor, die der Student nicht zu vertreten hat, kann der Modulbeauftragte die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf schriftlichen Antrag um bis zu einen Monat verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit und ihre Begründung sind aktenkundig zu machen.
- (14) Weist ein Student nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis, eine schwere Erkrankung oder andere gewichtige Gründe entsprechend § 13.2 an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

- (15) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat.
- (16) Die Prüfungsleistung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ein Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „mangelhaft“ („5,0“) bewertet. Die Darlegungs- und Beweislast des fristgerechten Zugangs liegt bei dem Studenten.
- (17) Der Dozent, mit dem der Student das Thema der Arbeit abgesprochen hat, ist Erstgutachter; ein weiterer Dozent wird als Zweitgutachter von dem Modulbeauftragten bestellt.
- (18) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachten weniger als „2,0“, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide Gutachten „ausreichend“ (4,0) und besser lauten. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn zwei Gutachten mit der Note „mangelhaft“ (5,0) abschließen. Beträgt die Notendifferenz „2,0“ und mehr oder bewertet eines der Gutachten die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ („5,0“), wird vom Modulbeauftragten ein dritter Gutachter bestimmt, und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet, falls das dritte Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.
- (19) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Studenten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (20) Eine mit „mangelhaft“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss der Student spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema beantragen. Eine Wiederholung führt nicht zu einer individuellen Verlängerung der mit dem Studenten im Studienvertrag vereinbarten Regelstudienzeit (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Die Prüfungsleistung wird gegebenenfalls durch den Studenten als Gasthörer erbracht.

§ 11.2.4 PRÜFER UND BEISITZER

- (1) Prüfungskommissionen bestehen mit Ausnahme der unter (3) genannten Prüfungen aus zwei Mitgliedern: dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten (Prüfer) und einem weiteren Dozenten (Vorsitz und Protokollführung).
- (2) Ausnahmen bestehen bei Erkrankungen oder beim zwischenzeitlichen Eintritt des Dozenten in den Ruhestand. In diesem Fall kann die Funktion des Prüfers auch von einem anderen Dozenten desselben Fachbereichs übernommen werden.
- (3) Bei allen fachpraktischen Prüfungen der Module
 - des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) im Studium IGP
 - des Wahlpflichtbereichs III („Professionalisierung“) im Studium IGPgehören der Prüfungskommission drei oder mehr Prüfer an, darunter mindestens ein fachfremder. Dieser übernimmt auch den Prüfungsvorsitz.
- (4) Bei allen Lehrpraxisprüfungen des Pflichtbereichs II („Musikpädagogischer Bereich“) des Studiums IGP gehören der Prüfungskommission mindestens drei Prüfer an: die jeweiligen Dozenten für Lehrpraxis und Fachdidaktik und der Dozent für Musikpädagogik, der auch den Vorsitz übernimmt.
- (5) Die Akademieleitung kann bei allen Modulprüfungen auch einen Prüfer bestellen, der dem Lehrkörper der Musikakademie nicht angehört, wenn er mindestens über den durch den Prüfling angestrebten Studienabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Der externe Prüfer hat volles Stimmrecht.
- (6) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin kann der Student einen Befangenheitsantrag gegen einen Prüfer stellen. Etwaige Befangenheitsgründe sind der Akademieleitung, die über den Antrag entscheidet, schriftlich darzulegen.

§ 11.2.5 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Präsentationen der Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) im Studium IGP sowie die Prüfungen des dritten Studienjahrs des Wahlpflichtbereichs III („Professionalisierung“) im Studium IGP sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse akademieöffentlich.
- (2) Die Präsentationen der Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) des vierten Studienjahrs im Studium IGP sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ebenso öffentlich wie die Modulprüfungen des vierten Studienjahres im Wahlpflichtbereichs III („Professionalisierung“).
- (3) Ein Student kann beantragen, auch anderen als den unter Absatz 1 und 2 genannten Prüfungen als Zuhörer beizuwohnen. Voraussetzung ist in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Prüflings sowie der Prüfungskommission.

§ 11.2.6 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für benotete Modulprüfungsleistungen sind von jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:
 - „sehr gut“ für eine hervorragende Leistung („1,0“).
 - „gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht („2,0“).
 - „befriedigend“ für eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht („3,0“).
 - „ausreichend“ für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt („4,0“).
 - „mangelhaft“ für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt („5,0“).
 - „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ mit der Folge des Ausschlusses von der Prüfung und von Wiederholungsprüfungen
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann jeder einzelne Prüfer die Noten zwischen „1,0“ und „4,0“ um „0,3“ auf Zwischenwerte anheben oder absenken. Die Noten „0,7“ und „4,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Benotung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Bei der Berechnung der Note für die Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „4,0“ oder besser bewertet wurde.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung einer fachpraktischen Prüfung oder der Bachelorarbeit mit „1,0“ bewertet, kann die Prüfungskommission darüber hinaus einstimmig beschließen, dass der Note im Zeugnis das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ beigefügt wird. Bei der Berechnung der Abschlussnoten wird diese Modulprüfung dann mit „0,7“ berechnet.
- (6) Besteht eine Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern, geben alle Mitglieder unmittelbar nach Beendigung der Prüfungsleistung des Studenten schriftlich einen Bewertungsvorschlag ab. Der Vorsitzende berechnet das vorläufige Prüfungsergebnis. Anschließend werden sowohl die Prüfungsleistung als auch deren Bewertung diskutiert. Abschließend kann auf Wunsch mindestens eines Mitglieds der Prüfungskommission eine Wiederholung des Bewertungsvorgangs (wieder schriftlich) und der Berechnung des Prüfungsergebnisses erfolgen.

§ 11.2.7 VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, RÜCKTRITT, ORDNUNGSVERSTOSS, SCHUTZVORSCHRIFTEN

- (1) Kann ein Student aus triftigem, von ihm nicht zu vertretenden Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen, muss er diese Gründe gegenüber der Akademieleitung unverzüglich schriftlich offenbaren und nachweisen. Im Krankheitsfall hat der Student unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Akademieleitung die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.

- (2) Eine Prüfung gilt als mit „mangelhaft“ („5,0“) bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne Grund im Sinne von Absatz 1 versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Versucht ein Student nachweislich das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ bewertet. Sie kann nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Verfahren zum Nachweis der Prüfungsleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 11.2.8 WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGEN

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „4,1“ und schlechter bewertet wurden, können einmal wiederholt werden, im Pflichtbereich III („Musiktheoretischer Bereich“) ist eine zweimalige Wiederholung möglich.
- (3) Mit dem Studenten ist durch den Modulbeauftragten eine Studienberatung nach Möglichkeit während der laufenden Prüfungsphase, spätestens aber bis 14 Tage nach Beginn des Unterrichtszeitraums des nachfolgenden Semesters, durchzuführen, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind. Ohne Durchführung der Studienberatung erfolgt keine Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Ist das Versäumnis der Studienberatung auf den Studenten zurückzuführen, erfolgt nach Maßgabe des Studienvertrages der Ausschluss vom Studium IGP nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 1.1/1.2). Der Student erhält eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Wird die Wiederholungsprüfung oder die zweite Wiederholungsprüfung im Pflichtbereich III („Musiktheoretischer Bereich“) nicht bestanden, erfolgt nach Maßgabe des Studienvertrages der Ausschluss vom Studium IGP mit der Feststellung des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 1.1/1.2). Der Student erhält eine schriftliche Mitteilung.

§ 11.3 NACHHOLUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM STUDIUM IGP

- (1) Nichterbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Studium können im Umfang von höchstens 30 ECTS im darauffolgenden Studienjahr nachgeholt werden, sofern diese nicht im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Einzelunterrichts des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“), Wahlpflichtbereich II („Zweitfach oder Begleitpraxis“ oder Wahlpflichtbereich III („Professionalisierung“)) stehen. Dem Studenten ist der Umfang der nichterbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Frist zu deren Erbringung (längstens zwölf Monate) schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Fristüberschreitung erfolgt nach Maßgabe des Studienvertrages der Ausschluss vom Studium IGP mit dem Ablauf der in Satz 2 genannten Frist (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 1.1/1.2). Der Student erhält eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Stehen die nichterbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Einzelunterrichts des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“), Wahlpflichtbereich II („Zweitfach oder Begleitpraxis“ oder Wahlpflichtbereich III („Professionalisierung“)) und können vom Studenten hier kein triftigen Gründe entsprechend § 13.2, Absatz 1 vorgebracht werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium IGP mit dem Ablauf des Studienjahres, in dem die Nichterbringung festgestellt wird (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 1.1/1.2). Der Student erhält eine schriftliche Mitteilung.

- (3) Wird die Nichterbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen aus Absatz 1 im 4. Studienjahr festgestellt, können diese auch nach Abschluss des Studiums erbracht werden. Das Studium endet nach § 15. Die Studien- und Prüfungsleistungen können vom Studenten extern als Gasthörer erbracht werden.
- (4) Übersteigen die Versäumnisse eines Studenten die Zahl von 30 ECTS und können hierfür keine triftigen, nicht vom Studenten zu vertretenden Gründe geltend machen, erfolgt der Ausschluss vom Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages mit Ablauf des Studienjahrs, in dem die Nichterbringung festgestellt wurde (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Studienjahres müssen im Studium IGP 120 ECTS entsprechend Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) erbracht werden. Im Falle einer Fristüberschreitung ist mit dem Studenten eine Studienberatung durchzuführen, in der der weitere Studienverlauf zu erörtern und schriftlich ein Zeitpunkt festzulegen ist, zu dem die ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen (längstens 12 Monate) erbracht sein müssen. Die Ergebnisse der Studienberatung sind als Protokoll der Studierendenakte/ beizufügen. Wenn die 120 ECTS bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht erbracht werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages mit Ablauf des Jahres nach der Zulassung (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (6) Bei schriftlicher Aufforderung zur Vereinbarung eines Termins zu einer Studienberatung nach Absatz 5 ist diese innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen. Die Terminvereinbarung obliegt dem Studenten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach und kann er für die Nichterfüllung der Verpflichtung keine triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründe, geltend machen, erfolgt der Ausschluss vom Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages mit Ablauf des Jahres nach der Zulassung (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 12 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 12.1 ZIELSETZUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in inhaltlich verwandten, nach den Kriterien des Europäischen Hochschulraums akkreditierten Studiengängen an vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen im In- oder Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in inhaltlich verwandten (vornehmlich künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen), aber nicht nach den Kriterien des Europäischen Hochschulraums akkreditierten Studiengängen an vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen im In- oder Ausland erbracht wurden, können auf Antrag ebenfalls anerkannt werden.
- (3) Bereits an anderen vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen abgelegte Prüfungsleistungen, die gemäß den dort geltenden Prüfungsordnungen nicht bestanden wurden, werden ebenfalls bezüglich ihrer Wiederholbarkeit im Studium IGP an der Musikakademie angerechnet.
- (4) Gleichwertigkeit bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese den im Studium IGP an der Musikakademie vorgesehenen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen oder Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt, liegt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle.

- (5) Bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden die Regelungen der Lissabon-Konvention zu Grunde gelegt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (6) Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Zweifel zu Gunsten eines Studenten zu entscheiden.
- (7) Auf Antrag bei der Akademieleitung können Studien- und Prüfungsleistungen auch durch anderweitig im Studienangebot der Musikakademie erbrachte Leistungen ersetzt werden, wenn das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modules auch durch die Erbringung dieser Ersatzleistungen gewährleistet ist.
- (8) Die Anerkennung kann zur Verkürzung der individuellen Regelstudienzeit durch Einstufung in ein höheres Fachsemester führen.

§ 12.2 ZIELSETZUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Zur Förderung der Durchlässigkeit im Bildungswesen können Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb der Musikakademie vor Beginn des Studiums IGP erworben wurden oder nach Studienbeginn studienbegleitend erworben werden, auf Antrag als Studienleistungen im maximalen Umfang von 120 ECTS angerechnet werden, wenn diese im Hinblick auf die Lehrinhalte und das Qualifikationsziel des Studiums IGPs als gleichwertig anzusehen sind. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.

§ 12.3 VERFAHREN ZUR ANRECHUNG UND ANERKENNUNG

- (1) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Studiums IGPs erworben wurden, trifft die Akademieleitung auf der Grundlage der mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten Unterlagen. Das Ergebnis wird dem Studenten mit der Mitteilung über die Möglichkeit der Zulassung zum Studium IGP schriftlich mitgeteilt (vergleiche § 6).
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die studienbegleitend (zum Beispiel während eines Auslandsaufenthaltes) erworben wurden, trifft die Akademieleitung. Entsprechende Anträge sind zu Beginn des Studienjahres bei der Akademieleitung zu stellen, in dem die Studien- oder Prüfungsleistung laut Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) vorgesehen ist. Die Entscheidung erfolgt durch die Akademieleitung nach Vorlage entsprechender Nachweise.
- (3) Werden außerhalb der Musikakademie erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt beziehungsweise Kenntnisse und Fertigkeiten angerechnet, sodass der Student von der Teilnahme an einem Modul befreit ist, wird dies im Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „anerkannt“ beziehungsweise „angerechnet“ gekennzeichnet. Die ECTS werden entsprechend dem Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) vergeben. Hingegen werden Noten nicht übernommen oder bei der Berechnung der Bachelorabschlussnote an der Musikakademie berücksichtigt.

§ 13 BESONDERE REGELUNGEN

§ 13.1 TEILNAHMEPFLICHT

- (1) Die Musikakademie legt die Anfangs- und Endzeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen fest. Es besteht Teilnahmepflicht.
- (2) Kann ein Student im Ausnahmefall an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Tages nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen, muss er dies gegenüber dem jeweiligen Dozenten anzeigen. In Ausnahmefällen kann die Akademieleitung festlegen, dass die Anzeige ihr gegenüber zu erfolgen hat und ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Der Dozent beziehungsweise die Akademieleitung entscheidet, ob er oder sie die durch den Studenten vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.

- (3) Werden ein gesamter Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage versäumt, hat der Student die Akademieleitung über seine Gründe zu informieren. Die Akademieleitung entscheidet, ob sie die durch den Studenten vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.
- (4) Ab dem 4. Krankheitstag muss der Akademieleitung ein ärztliches Attest vorliegen.
- (5) Fehlt ein Student unentschuldig, wird unabhängig von der Anzahl der Fehlstunden kein Testat für die Lehrveranstaltung vergeben.
- (6) Wird kein Testat vergeben, gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung als nicht erbracht. Es gelten die Rechtsfolgen nach § 11.1.1, Absatz 10.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass die Fehlzeiten eines Studenten in einem zu wiederholenden Modul mehr als 25% betragen, erfolgt nach Maßgabe des Studienvertrages der sofortige Ausschluss vom Studium IGP (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 1.1/1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (8) Die Musikakademie ist nicht verpflichtet, bei der Studienorganisation Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederholung der Erbringung von Studienleistungen eines Studenten zu nehmen.
- (9) Nicht angerechnet auf die Anwesenheitsquote für das Studienjahr werden Befreiungen eines Studenten von der Teilnahme am Unterricht durch die Akademieleitung.
- (10) Macht ein Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird er zu einer Studienberatung eingeladen. Dabei kann im Einzelfall vereinbart werden, wie und in welchem Zeitraum (höchstens zwölf Monate) die Studien- und Prüfungsleistungen gegebenenfalls auch außerhalb der Musikakademie erbracht werden können. Die Ergebnisse der Studienberatung sind schriftlich festzuhalten sowie als Protokoll der Studierendenakte beizufügen.
- (11) Geht der Student während einer Krankschreibung nachweislich Aktivitäten nach, deren Inhalt oder Umfang Studien- oder Prüfungsleistungen gleichzusetzen ist, erfolgt nach Maßgabe des Studienvertrages der sofortige Ausschluss vom Studium IGP durch die Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrages (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2) seitens der Musikakademie. Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 13.2 BEURLAUBUNGEN

- (1) Aus nachfolgenden Gründen können Beurlaubungen von bis zu zwei Semestern beantragt werden:
 1. eigene Erkrankung
 2. Kindeserziehung
 3. Pflege Angehöriger 1. Grades, deren zeitlicher Umfang die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unmöglich macht.
 4. Studienaufenthalte im Ausland
 5. Praktika, die in einem inhaltlichen Bezug zum Studium IGP stehen
 6. Freiwilligendienst
 7. Militärdienst im Heimatland
 8. befristete Aufnahme einer Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums oder finanzielle Not
 9. Fälle von höherer Gewalt
- (2) Bei Schwangerschaft oder Mutterschutz ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.
- (3) Bei Kindeserziehung kann im Anschluss an die Beurlaubung ein Teilzeitstudium beantragt werden.
- (4) Der beantragte Zeitraum wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, sondern verlängert diese. Die Genehmigung des Antrags gilt als Nachtrag zum Studienvertrag (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2).

- (5) Einem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (6) In einem genehmigten Urlaubssemester können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 13.3 WAHLPFLICHTBEREICH III („PROFESSIONALISIERUNG“) DES STUDIUMS IGP

- (1) Der individuellen, berufsfeldorientierten Profilbildung eines Studenten kommt im Studium IGP eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Im Hinblick darauf können vorbehaltlich entsprechender Lehrkapazitäten der Musikakademie folgende Studienprofile gewählt werden, Näheres regelt der Modulkatalog:
 - 1. Musizierpraxis
 - 2. Elementare Musikpädagogik
 - 3. Musiktheorie
 - 4. Komposition
 - 5. Erweiterungsfach Instrument
 - 6. Erweiterungsfach Gesang
 - 7. Ensembleleitung
 - 8. Korrepetition
 - 9. Freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit
 - 10. Historische Instrumente
 - 11. Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die Teilnahme eines Studenten an einer Beratungsveranstaltung zu den angebotenen Studienprofilen ist verpflichtend. Diese findet zu Beginn des Studienseesters (in der Regel das 4. Studiensesemester), das dem Einstieg in ein Profil vorausgeht, statt.
- (4) Spätestens im Zeitraum bis Ende Mai (bei Zulassung zu einem Profil ab dem nachfolgenden Wintersemester) beziehungsweise Ende Dezember (bei Zulassung zu einem Profil ab dem nachfolgenden Sommersemester), muss ein Student verbindlich mindestens zwei, höchstens aber drei Profile gemäß Absatz 2 gegenüber der Musikakademie angeben. Dabei benennt er seine Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittwahl.
- (5) Mindestens eine Angabe muss ein Profil ohne Einzelunterricht (Musizierpraxis, Elementare Musikpädagogik, Ensembleleitung oder Öffentlichkeitsarbeit) sein.
- (6) Die Wahl des Hauptfachs als Profil „Erweiterungsfach Instrument“ oder „Erweiterungsfach Gesang“ ist ausgeschlossen.

§ 13.3.1 ZULASSUNGSPRÜFUNGEN ZU DEN STUDIENPROFILEN

- (1) Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an den Zulassungsprüfungen in allen Präferenzen, die ein Student gemäß § 13.3, Absatz 2 angegeben hat. Sie findet in der Regel während der Aufnahmeprüfungen oder der Modulprüfungen des 4. Fachsemesters statt.
- (2) In den Zulassungsprüfungen wird die Eignung eines Studenten für ein von ihm gewähltes Profil festgestellt:

Musizierpraxis	Nachweis instrumentaler/vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Oberstufe entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür werden die Modulprüfungen des Moduls 1.2.1a oder 1.2.1b (doppelte Gewichtung) sowie 5.2 (einfache Gewichtung) als Teilprüfungen der Zulassungsprüfung gewertet. Das Gesamtergebnis errechnet sich als arithmetisches Mittel unter
----------------	---

	Berücksichtigt der Gewichtungsfaktoren.
Elementare Musikpädagogik	Nachweis (einzeln und in der Gruppe) von Fähigkeiten und Fertigkeiten des elementaren Musizierens auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen sowie des Körperausdrucksvermögens und des Stimmausdrucks; dafür ist eine Gruppenprüfung zu absolvieren, deren Dauer sich nach der Anzahl der Teilnehmer richtet und bis zu 45 Minuten betragen kann.
Musiktheorie	Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Mittelstufe II entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür wird die Modulprüfung des Moduls 5.2 als Zulassungsprüfung gewertet.
Komposition	Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür sind zwei selbstständig komponierte Werke zur Begutachtung vorzulegen. Alternativ ist auch eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von zehn Tagen möglich.
Erweiterungsfach Instrument	Nachweis instrumentaler Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür ist ein Programm von circa 10 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens zwei unterschiedlichen, für das Fach maßgeblichen Epochen beziehungsweise Stilrichtungen vorzutragen. Bei Fortführung des bisherigen Zweitfachs als Erweiterungsfach wird die Prüfung im Modul 3.2.1a, 3.2.1b oder 3.2.2 als Zulassungsprüfung gewertet.
Erweiterungsfach Gesang	Nachweis instrumentaler Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür ist ein Programm von circa 10 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens zwei unterschiedlichen, für die Stimmlage beziehungsweise Stilrichtungen vorzutragen. Bei Fortführung des bisherigen Zweitfachs als Erweiterungsfach wird die Prüfung im Modul 3.2.1a, 3.2.1b oder 3.2.2 als Zulassungsprüfung gewertet werden
Korrepetition	Nachweis pianistischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Oberstufe entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür ist ein Programm von circa 10 Minuten Dauer mit Begleitaufgaben aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen vorzutragen. Auf Antrag eines Studenten kann die Modulprüfung im Modul 3.2.3 als Zulassungsprüfung gewertet werden.
Ensembleleitung	Nachweis ausreichender instrumentaler/vokaler und werkanalytischer Fähigkeiten und Fertigkeiten durch den vokalen Vortrag zweier unbegleiteter Volkslieder, Vomblattspielaufgabe auf dem Klavier (differenziert nach

	Haupt- und Zweitfach) sowie eine schriftliche Ausarbeitung einer Analyse eines Orchester- oder Chorsatzes (Klausur, 60 Minuten). Beide Teilprüfungen fließen im Verhältnis 1:1 in eine Teilprüfungsnote ein. Einbezogen werden darüber hinaus die Ergebnisse der Modulprüfung 1.2.1a, 1.2.1b und 1.2.2 sowie das Ergebnis der Modulprüfung 5.2. Das Gesamtergebnis errechnet sich als Mittelwert aller Teilprüfungen.
Freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit	Nachweis instrumentaler/vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Oberstufe entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür werden die Modulprüfungen des Moduls 1.2.1a oder 1.2.1b (doppelte Gewichtung) sowie 5.2 (einfache Gewichtung) als Teilprüfungen der Zulassungsprüfung gewertet. Außerdem ist ein Motivationsgespräch mit Empfehlungscharakter entsprechend § 5.3.3 zu führen. Das Gesamtergebnis errechnet sich als arithmetisches Mittel unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren.
Medien und Öffentlichkeitsarbeit	Der Nachweis ausreichender sprachlicher, gestalterischer und technischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Motivation wird in einer mündlichen Prüfung (15 Min.) auf Grundlage der Unterrichtsinhalte des Fachs "Medienpraxis" (3./4. Semester) sichergestellt.
Historische Instrumente:	Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen; dafür ist ein Programm von circa 10 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens zwei unterschiedlichen, für das Instrument typischen Stilrichtungen vorzutragen.

- (3) Bei der Bewertung einer Zulassungsprüfung findet die Punkteskala der Aufnahmeprüfung aus § 5.3.1 Absatz 5 Anwendung. Als bestanden gilt die Zulassungsprüfung, wenn mindestens 18 Punkte erreicht wurden.
- (4) Werden Modulprüfungen als Teilprüfungen der Zulassung zum Wahlpflichtbereich III gewertet, ist über die Anwendung der Notenskala (vergleiche § 11.2.6) hinaus eine erneute Bewertung entsprechend Absatz 3 zu erstellen.
- (5) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Zulassungsprüfung im betreffenden Profil bestanden wurde und darüber hinaus die Zulassungsprüfungen zu allen angegebenen Profilen abgelegt wurden.
- (6) Nimmt ein Student an einer Zulassungsprüfung nicht teil, hat er diese innerhalb von längstens zwei Wochen nach dem ursprünglichen Termin nachzuholen. Versäumt er diesen Termin erneut, erfolgt nach Maßgabe des Studienvertrages der Ausschluss vom Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages mit Wirkung zum ersten Werktag mit Wirkung zum 15. Tag nach der ursprünglichen Zulassungsprüfung (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (7) Die Zulassung zu einem Profil erfolgt nach Maßgabe der Lehrkapazitäten in der Reihenfolge der erzielten Ergebnisse und nach Möglichkeit entsprechend der angegebenen Rangfolge der Wahl eines Studenten. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Profil.

§ 13.3.2 WIEDERHOLBARKEIT DER ZULASSUNGSPRÜFUNG ZU DEN PROFILEN

- (1) Nichtbestandene Zulassungsprüfungen müssen innerhalb von acht Wochen wiederholt werden.

- (2) Wird keine der Zulassungsprüfungen bestanden, erfolgt der Ausschluss vom Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages mit Wirkung zum Ende des Semesters, in dem die Zulassungsprüfung abgelegt wurde (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 13.4 CHOR- UND ORCHESTERORDNUNG IM STUDIUM IGP

- (1) Für einen Studenten besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung im Akademiechor oder im Akademieorchester entsprechend den Regelungen der Modulkataloge IGP (vergleiche Anlage 2.2).
- (2) Die Gesamtarbeitsbelastung von bis zu zwei Unterrichtswochen pro Studienjahr kann im Rahmen von Projektarbeit auf den Pflichtbereich II („Künstlerisch-praktischer Bereich“) übertragen werden.
- (3) Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen hat grundsätzlich zur Folge, dass auch der Hauptfach- und Kammermusikunterricht für den Studenten im gleichen Zeitraum ausfällt.
- (4) Anrechenbar im Sinne von §12 sind auf Antrag folgende außerhalb der Musikakademie erbrachten Studienleistungen:
 - a. eine längerfristige, vertraglich geregelte Mitwirkung eines Studenten in einem professionellen Chor oder Orchester
 - b. Mitwirkung in einem überregionalen Jugendchor oder -orchester
- (5) Die Nachweispflicht über die Gleichwertigkeit der außerhalb der Lehrveranstaltungen der Musikakademie erbrachten Studienleistungen liegt beim Studenten.
- (6) Belegt ein Student ein Orchesterinstrument als Zweitfach oder als Erweiterungsfach, kann die Einteilung ins Akademieorchester oder in den Akademiechor erfolgen.
- (7) Belegt ein Student ein Blasinstrument als Haupt-, Zweit- oder Erweiterungsfach, entscheidet der jeweilige Fachdozent in Absprache mit dem Orchesterleiter über die Besetzungsliste des Akademieorchesters während eines Semesters. Ein nichteingeteilter Student nimmt am Akademiechor teil.
- (8) Belegt ein Student Gesang als Zweitfach oder als Erweiterungsfach, kann die Einteilung ins Akademieorchester oder in den Akademiechor erfolgen.
- (9) Belegt ein Student Gesang als freiwilliges Nebenfach, ist er zur Mitwirkung im Vokalensemble der Musikakademie verpflichtet.
- (10) Die Kontrolle der Anwesenheit erfolgt bei den Proben des Akademiechors oder Akademieorchesters ab 15 Minuten vor Probenbeginn und endet mit dem Probenbeginn. Trifft ein Student nach Probenbeginn ein und kann er hierfür keine triftigen Gründe darlegen, gilt er als unentschuldigend fehlend.
- (11) Pausen während der Proben des Akademiechors oder Akademieorchesters gelten nicht als Probenzeit.

§ 13.5 KAMMERMUSIK

- (1) Als studien- oder prüfungsleistungsrelevante Kammermusikensembles gelten Besetzungen ab 3 studentischen Mitwirkenden, es sei denn, das instrument- beziehungsweise stimmfachtypische Repertoire weist keine ausreichende Anzahl an Originalwerken auf oder es lassen sich aus der Studentenschaft der Musikakademie keine Ensembles dieser Größe zusammenstellen. Über Ausnahmen befindet das Modulgremium des Pflichtbereichs II („Künstlerisch-praktischer Bereich“) auf Antrag eines Studenten. Über gewährte Ausnahmen ist der Prüfungsausschuss der Musikakademie zu informieren.
- (2) Zu Beginn des Semesters, in dem eine Prüfung abzulegen ist, ist mit allen Mitwirkenden eines Kammermusikensembles eine Studienberatung durchzuführen. Das Ergebnis der Studienberatung ist schriftlich festzuhalten und dem Modulbeauftragten mitzuteilen.

§ 13.6 AUßERORDENTLICHE LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

- (1) Dozenten müssen begründete Zweifel an dem Willen eines Studenten zur Erbringung von Studienleistungen gemäß § 11 gegenüber der Akademieleitung anzeigen. Begründete Zweifel liegen

vor, wenn ein Student über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen vorsätzlich Studienleistungen im Sinne von § 11.1 nicht erbringt und dadurch sein Studienerfolg gefährdet ist.

- (2) Nach einer solchen Anzeige befragt die Akademieleitung mindestens drei andere Dozenten, bei denen der Student im Semester der Anzeige Lehrveranstaltungen besucht, zu dessen Leistungsbereitschaft.
- (3) Führt die Befragung zu keiner Bestätigung der Sichtweise des anzeigenden Dozenten, lädt die Akademieleitung den Studenten und den Dozenten zu einem Beratungsgespräch ein. Darüber hinaus kann der Student gegenüber der Akademieleitung seinen Wunsch nach Teilnahme einer weiteren Person seines Vertrauens zur Wahrung seiner Rechte anzeigen. Diese Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Termin schriftlich erfolgen.
- (4) Bestätigt die Befragung die Sichtweise des anzeigenden Dozenten, führt die Akademieleitung mit dem Studenten eine Studienberatung durch, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind. Dabei ist dem Studenten insbesondere eine Frist (längstens vier Wochen) zu nennen, in der er die versäumten Studienleistungen nachzuholen hat. Erfüllt er die Vereinbarung nicht setzt die Akademieleitung einen Termin für eine Leistungsüberprüfung mindestens in dem Unterrichtsfach des Dozenten, der die Anzeige vortrug, sowie gegebenenfalls in einem weiteren der laut Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) während des Studienjahrs der Anzeige vorgesehenen Unterrichtsfächer fest. Der Termin der Leistungsüberprüfung ist dem Studenten mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm mit diesem Schreiben Auskunft über die Inhalte der Leistungsüberprüfung zu geben. Das Ergebnis der Leistungsüberprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Studierendenakte als Protokoll beizufügen.
- (5) Besteht er diese Leistungsüberprüfung nicht, erfolgt der Ausschluss vom Studium IGP nach Maßgabe des Studienvertrages (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2) zum Datum der nichtbestandenen Leistungsüberprüfung (auflösende Bedingung im Studienvertrag; vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2). Der Student erhält hierüber eine Mitteilung.
- (6) Die Prüfungskommission besteht aus der einem Vertreter der Akademieleitung, dem Fachdozenten und einem weiteren Vertreter des Fachbereichs oder Modulgremiums, zu dem das geprüfte Fach zählt, sowie einem weiteren Dozenten aus dem Kollegium der Musikakademie, die vom Studenten benannt wird.
- (7) Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb von längstens vier Wochen wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist dem Studenten schriftlich mitzuteilen. Wird die Leistungsüberprüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt der Ausschluss vom Studium. Der mit dem Studenten geschlossene Studienvertrag (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2) endet mit der Feststellung des Nichtbestehens.

§ 13.7 HAUSORDNUNG / BIBLIOTHEKSORDNUNG

Es gelten die Hausordnung und die Bibliotheksordnung der Musikakademie in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13.8 NUTZUNG ELEKTRONISCHER ENDGERÄTE

- (1) Elektronische Endgeräte dürfen in Lehrveranstaltungen der Musikakademie nur genutzt werden, wenn die Verwendung den Unterrichtszwecken dient und der Dozent dieser zustimmt.
- (2) Ein Dozent der Musikakademie ist befugt, über den Verbleib des elektronischen Endgeräts eines Studenten bei einer anderen Verwendung als in Absatz 1 beschrieben für die Dauer der Lehrveranstaltung zu bestimmen.

§ 14 STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG

- (1) Die Musikakademie fördert die gemeinsame Selbstverwaltung aller Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden (nachfolgend: studentische Selbstverwaltung).

- (2) Die Teilnahme an den Organen der studentischen Selbstverwaltung ist jedem Studenten, Jungstudenten und Weiterbildungslehrgangsteilnehmer zu ermöglichen.
- (3) Für die Vertretung der Belange und Interessen ihrer Gesamtheit gegenüber der Akademieleitung und in den Kollegialorganen der Musikakademie wählen die Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden zu Beginn eines Semesters in geheimer Wahl während einer Vollversammlung bis zu acht Mitglieder der Vertretung der Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden (nachfolgend: Studierendenvertretung).
- (4) Die Studierendenvertretung vertritt darüber hinaus auf Wunsch eines Studenten dessen individuelle Belange und Interessen gegenüber der Musikakademie oder einem Dozenten der Musikakademie. Hier kooperiert sie gegebenenfalls mit den Vertrauensdozenten der Musikakademie.
- (5) Die Studierendenvertretung hat ein Anhörungsrecht in den sich aus Absatz 3 und 4 ergebenden Belangen.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenvertretung geben sich selbstständig eine Geschäftsordnung einschließlich Aufgabenverteilung. Die Akademieleitung ist über die Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu informieren.
- (7) Die Studierendenvertretung nimmt regelhaft an Sitzungen folgender Kollegialorgane teil:
 - Gesamtkonferenz
 - Leitungskonferenz
- (8) An den Sitzungen folgender Kollegialorgane kann die Studierendenvertretung auf Wunsch teilnehmen:
 - Fachbereichskonferenz
 - Modulgremium

Die Studierendenvertretung ist durch den Fachbereichssprecher/den Modulbeauftragten über den Termin und den Ort der Konferenz mit einem Vorlauf von 2 Wochen zu informieren. Das Interesse an der Teilnahme ist durch die Studierendenvertretung bis eine Woche vor der Abhaltung der Konferenz gegenüber dem Fachbereichssprecher/dem Modulbeauftragten zu bekunden.

- (9) Die Studierendenvertretung kann die Akademieleitung/den Fachbereichssprecher/den Modulbeauftragten im Zusammenhang mit den Regelungen aus Absatz 3 und 4 bitten, eine Konferenz anzuberaumen. Diese muss innerhalb von vier Wochen nach der Geltendmachung des Anhörungsrechts aus Absatz 7 erfolgen.
- (10) In den Kollegialorganen ist die Studierendenvertretung in folgender Weise stimmberechtigt:
 - Gesamtkonferenz: eine Stimme je anwesendem Vertreter
 - Leitungskonferenz: eine Stimme
 - Fachbereichskonferenz: eine Stimme
 - Modulgremium: eine Stimme
- (11) Die Studierendenvertretung nimmt mit beratender Stimme an Auswahlverfahren zu Stellenbesetzung der Musikakademie teil.
- (12) Die Studierendenvertretung hat das Anrecht eines regelmäßigen Gesprächstermins mit der Akademieleitung (mindestens einmal im Monat während der Lehrveranstaltungszeiten der Musikakademie).
- (13) Die Studierendenvertretung führt zum Ende eines Semesters eigenständig die regelmäßigen studentischen Evaluationen (vergleiche Anlage 1.4.1) durch. Das Verfahren zur Erhebung bedarf im Vorfeld der Zustimmung der Akademieleitung, mit der die Ergebnisse im Anschluss zu erörtern und gegebenenfalls Einvernehmen über das weitere Vorgehen zu erzielen sind.

- (1) Das Studium endet zum im Studienvertrag (vergleiche Anlage 2.1.1.1/2.1.1.2) ausgewiesenen Datum, soweit das Studium nicht zuvor durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung endet.
- (2) Wird das Studium IGP nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch die Musikakademie.

§ 16 GESAMTNOTE

- (1) Die Gesamtnote des Studiums IGP ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen der einzelnen Module, wobei die Wertungsfaktoren, wie im Modulkatalog IGP (Anlage 2.2) ausgewiesen, einbezogen werden. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote wird durch eine relative Einordnung gemäß ECTS Users' Guide in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

§ 17 UNGÜLTIGKEIT DES BACHELORABSCHLUSSES

Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird diese Prüfung nachträglich für „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ erklärt und damit der erreichte Bachelorabschluss ungültig.

§ 18 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Vermerke und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der Akademieleitung zu stellen, die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 19 ZEUGNIS, ZERTIFIKAT, URKUNDE, BESCHEINIGUNGEN UND DIPLOMA SUPPLEMENT

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums IGP ist einem Studenten ein Zeugnis (vergleiche Anlage 2.6.1 – 2.6.10) auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Benotung der letzten Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.
- (2) Ein Zeugnis beinhaltet Angaben zum Titel und Arbeitsaufwand sowie zu den vom Studenten erzielten Prüfungsergebnissen aller Module.
- (3) Mit einem Zeugnis wird dem Absolventen des Studiums IGP eine Bachelorurkunde (vergleiche Anlage 2.5) in deutscher Sprache ausgehändigt, die die Verleihung eines Abschlusses mit der Bezeichnung gemäß § 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Leiter der Musikakademie sowie einem weiteren Dozenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Kassel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Nach Aushändigung der Bachelorurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad „Bachelor of Music“ zu führen
- (4) Die Aushändigung eines Zeugnisses erfolgt nach Überprüfung eventueller finanzieller Ansprüche der Musikakademie und dem Nachweis der Rückgabe sämtlichen an den Studenten entliehenen Inventars einschließlich der Medien der Bibliothek der Musikakademie. Außerdem ist eine Absolventenbefragung auszufüllen.
- (5) Dem Zeugnis wird als Ergänzung ein Diploma Supplement (vergleiche Anlage 2.7.1 – 2.7.10) beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:
 - identifizierende Angaben zur Person des Absolventen,
 - identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution,

- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des absolvierten Studiengangs,
 - Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
 - Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
 - gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Studium IGP des Absolventen sowie
 - Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
- (7) Hat ein Absolvent über die laut Modulkatalog IGP (vergleiche Anlage 2.2) verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen des Studiums IGP zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen an der Musikakademie erbracht, die qualitativ und quantitativ Modulprüfungen entsprechen und für ihn innerhalb seines Studiums IGP nicht verpflichtend waren, erhält er darüber eine Bescheinigung in Form eines Zertifikats als Anhang zum Zeugnis (vergleiche Anlage 1.3.1 oder 1.3.2 dieser Studien- und Prüfungsordnung), das sowohl die Studien- und Prüfungsleistungen als auch die erzielten Prüfungsergebnisse einzeln ausweist.

§ 20 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 an der Musikakademie zugelassen werden. Studierende, die bereits einen Studienvertrag mit der Musikakademie abgeschlossen haben, können auf Antrag ihr Studium unter dieser Ordnung fortsetzen. Die bisher erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall anerkannt im maximalen Umfang von 180 ECTS.

§ 21 IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde durch die Gesamtkonferenz der Musikakademie am 11. Oktober 2021 beschlossen; sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Musikakademie (www.musikakademie-kassel.de).

Kassel, den 28.06.2022



Direktor